Einige Mittheilungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes und über die Regimentsfähigkeit im alten Zürich

Autor(en): **Tobler-Meyer, W.**

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Band (Jahr): 4 (1881)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Einige Mittheilungen über die Erwerbung des Bürgerrechtes und über die Regimentsfähigkeit im alten Zürich.

Bon Biff. Cobfer-Mener.

Insofern man unter dem Bürgerrecht in einer städtischen Gemeinde nicht bloß die Berechtigung, innerhalb ihrer Mauern, unter ihrem Schutz und Schirm zu wohnen und feinen Beruf auszuüben, an ihren Nubungen Theil zu haben, sammt der Pflicht, die Laften der Stadt mittragen zu helfen, versteht, sondern den Begriff des Bürgerrechtes weiter fast und außer den eben angeführten Rechten und Bflichten sich namentlich auch die Berechtigung zur Theilnahme an der Regierung ber Stadt damit verbunden denkt, das Recht, den Rath mitwählen gu helfen nebst der Fähigkeit, selbst in den Rath gewählt werden zu können, fo kann für diejenige Periode der stadtzurcherischen Geschichte, melche mit der Brunischen Umwälzung von 1336 abschließt, von der Erwerbung eines allgemein zugänglichen Burgerrechtes ber Stadt feine Rebe fein, da nur eine beschränkte Zahl von Familien oder "Geschlechtern" sich im Genusse des vollen mit der Rathsfähigkeit verbundenen Bürgerrechtes befand. Gewiß ergänzte auch dieser kleine Kreis von patrizischen Familien die Lücken jeweilen wieder, welche durch Aussterben oder Auswanderung in ihm entstanden sein mochten; allein um Aufnahme in diesem, dem niedern Landadel ebenbürtigen, zum Theil auch aus dessen Schichten eingewanderten, Patriziate zu finden, waren Gigenschaften von Geburt, Stand, Bermögen, Lebensweise erforderlich, welche von vornherein die große Mehrzahl der damaligen Bevölkerung ausschlossen und nur wenigen vom Schicksal besonders Begünstigten den Weg bahnten. So unschwer die Erlaubniß, in der Stadt Zürich seinen bleibenden Wohnsitz zu nehmen, damals erhältlich gewesen sein mag, so unzugänglich war dagegen in der bezeichneten Epoche für den gemeinen Mann das volle, mit der Rathsfähigkeit verbundene Bürgerrecht.

Gang anders gestalteten sich nun aber die Verhältnisse, als mit dem durch den Ritter Rudolf Brun herbeigeführten oder doch geleiteten Sturze des ausschließlichen Patrizierregimentes und mit der Ginführung der nach ihm benannten Verfassung von 1336 auch die Handwerker, beren Börigkeit mehr und mehr geschwunden war, Antheil am Stadt= regimente gewannen, indem neben den 13 Rathsgliedern der Konstaffel, Die ungefähr mit der alten Burgergemeinde zusammen fiel, nun auch die Zunftmeister der 13 Handwerker-Zünfte den Zutritt in den städtischen Von nun an war für längere Zeit die Erwerbung Rath erlangten. bes zürcherischen rathsfähigen Bürgerrechtes ungemein leicht geworben. Die Stadtregierung hatte das größte Interesse, das Bürgerrecht möglichst zugänglich zu machen, um die durch die häufigen Fehden und Rriegs= züge, wie auch durch die periodisch wiederkehrenden Seuchen oft dezimirte Bürgerschaft fortwährend wieder zu erneuern und wenn möglich zu Nur vermittelst der hiedurch erzielten Vermehrung der verstärken. Wehrfraft und Hebung ber Steuerkraft sah sie sich in den Stand gesetzt, sich ihrer äußern Feinde zu erwehren und nach und nach ihr ansehnliches Unterthanengebiet zu erwerben. Hatte im Anfange biefer mit 1336 beginnenden Periode der bloke Wohnsit in der Stadt genügt, um als Bürger betrachtet zu werden, so begann allerdings mit dem 15. Jahrhundert diejenige Epoche, wo für die Aufnahme ins Bürger= recht eine Ginkaufsgebühr verlangt murde, Die zum Unterhalte der Stadt= befestigung und zur Anschaffung von Kriegsmaterial bestimmt war. Allein diese Einkaufstare, wenn auch successive etwas gesteigert, hielt sich stets innerhalb so bescheidener Grenzen, daß sie kaum als eine Erschwerung der Bürgerrechtserwerbung betrachtet werden fann. Ueber=

bieß wurde ihre Erlegung, wie wir unten sehen werden, in einer äußerst großen Zahl von Fällen erlassen.

Der Beginn der letzten Periode, endend mit der totalen Umwälzung aller politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft, welche die Invasion der Franzosen im Jahre 1798 mit sich brachte, ist etwas schwieriger genau zu bestimmen; man kann schwanken, ob man ihn auf bas Jahr 1545 ansetzen will, wo der Rath der Zweihundert, um dem Anwachsen ber Bürgerschaft zu steuern, dem engern Rathe das Recht der Bürgerannahme von Landesfremden zum ersten Male wegnahm und es für 10 Jahre sich selbst vorbehielt, oder ob man diesen Abschnitt mit 1560 beginnen laffen will, wo zum ersten Male ber Zugang zum Bürgerrecht für ein Jahr ganzlich verschlossen wird. — Doch dürfte es richtiger sein, das letztere Jahr zu mählen, da dieser dritte Zeitraum sich doch vorzugsweise durch die allmälig angestrebte und endlich durchgeführte Magregel des Abschlusses der Bürgerschaft, der Unzugänglichmachung bes Bürgerrechtes in der souveranen Stadt charakterisirt. Diese und Die Zünfte hatten ihr Vermögen so fehr gemehrt, das regimentsfähige Bürgerrecht der Erstern war die Leiter zu so vielen Staats-Aemtern und Würden, zu Offiziersstellen in einheimischen und namentlich im kapitulirten Dienste fremder Mächte und zu geistlichen Stellen und Pfründen in und außer dem zürcherischen Gebiete geworden, daß der Mitantheil an all diesen Gütern, Vorzügen und Vorrechten ein Werthobjekt war, das man nicht mehr gerne mit Vielen theilen wollte, um so weniger, als die Zahl der bereits vorhandenen Mitberechtigten denn boch groß genug war, um für alle Stellen und Aemter eine genügende Bahl von paffenden Bewerbern zu bieten. Go schloß im Gegensatz zur frühern Praxis, da sie sich stets durch neue würdige Elemente aus ihren untergebenen Landestindern, aus Gidgenoffen der andern Stände und aus Landesfremden erfrischt und gefräftigt hatte, die herrschende Raste sich gänzlich von ihren Unterthanen ab, und statt durch Offenhalten bes Bürgerrechtes jeweilen für die würdigsten ihrer Landesangehörigen ben Ehrgeiz unter diesen zu spornen und wach zu halten, legten die

herrschenden Städter den Grund zu einer Erbitterung unter den besten Elementen des Landvolkes, welche durch die verspäteten Bürgerrechtszertheilungen von 1795 und 1797 nicht mehr ausgerottet werden konnte, sondern die Herrschaft der Stadt schon untergraben hatte, lange bevor die fränkischen Brigaden den Schweizerboden betraten, um die "Oligarchen" niederzuwersen und unter diesem philantropischen Deckmantel deren wohlsgefüllte Staatskassen und Arsenale auszuräumen.

Geben wir nun nach diesen einleitenden Vorbemerkungen einläglicher auf die Erwerbung des stadtzurcherischen Burgerrechtes bis zum Jahre 1798 ein, wobei aus den oben schon entwickelten Gründen der Zeitraum bis zur Verfassungsänderung von 1336 ganglich außer Betracht fällt, so haben wir in erster Linie des Rathsbeschlusses zu gedenken, welcher im Jahre 1351 am Tage Johannes des Täufers gefaßt wurde, und laut welchem Jeder als Burger der Stadt betrachtet wurde, der an biesem Tage in der Stadt wohnhaft oder ergriffen sei. Wer nicht Burger sein wollte, hatte im nächsten Monate vor den Rath zu kommen und sein Burgerrecht zu "versprechen." (Auf Grundlage biefes Bewurde damals das erite Bürgerverzeichniß schlusses. angelegt.) Von da an foll nun ein Jeder, der in die Stadt Burich kommt und hier wohnhaft sein will, sei er Ritter oder Knecht, edel oder unedel, reich ober arm, jung ober alt, Meister, Dienst ober Knecht, vor ben Rath kommen, sein Burgerrecht empfangen und sich auf bas Burgerbuch ichreiben laffen. Wer bann angenommen wird, ber hat Burgerrecht; wer aber sein Burgerrecht nicht also empfängt, noch auf bas Buch geschrieben wird, der soll auch nicht Burgerrecht haben, wie lang er auch zu Zürich wohnhaft ist und soll man ihm nicht anders Rech= fprechen, denn als einem Gaft; und foll er doch von seinem Gewerbe bienen mit Steuern und Wachen wie ein anderer Burger.

Hatte der Rathsbeschluß von 1351 jeden zum Bürger der Stadt erklärt, der in der Stadt wohnhaft war (und nicht förmlich das

Bürgerrecht anzunehmen verweigerte), ohne daß dabei auf die Dauer seines Aufenthaltes innerhalb der Stadtmauern irgendwie Kücksicht genommen wurde, so machte dagegen eine Verordnung von 1378 schon einen fünfjährigen Wohnsitz in der Stadt und ebenso langes Dienen und Steuern mit einer Zunft zur Bedingung der Aufnahme in's Bürgerrecht. (Bluntschli, Staats= und Rechts-Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich, III. Buch, pag. 387). Von einer zu entrichtenden Einkaussgebühr ist im 14. Jahrhundert überall noch keine Rede, und wenn 1363 der Edelknecht Diethelm Blaarer v. Wartensee gegen ein jährliches Entgeld von 10 Gulden das Bürgerrecht empfängt, so ist hierunter sedensalls nicht das gewöhnliche Bürgerrecht zu verstehen, sondern der Sinn dieses Verhältnisses ist weit eher der eines Bündnisses mit der Stadt gegen Erlegung eines jährlichen Schirmgeldes.

Zum ersten Male wird im Jahre 1407 ein Einkauf in's Bürgerrecht erwähnt. Damals wurde nämlich festgesetzt, daß keiner zum
Bürger angenommen werde, der nicht mindestens drei Gulden Rheinisch
als Einkaussiumme entrichte. Welche Berwendung letztere sand, geht
schon aus dem Umstande hervor, daß statt des baaren Geldes auch eine
Wasse ahlung genommen wurde, wie denn z. B. laut Bürgerbuch,
Hans Thum, der Schneider von Bern, am 20. Februar 1429 zum
Bürger angenommen ward gegen Einlieferung einer Armbrust im
Werthe von drei rheinischen Gulden. Ausnahmsweise konnte wohl
auch ein anderes Aequivalent der baaren drei Gulden geboten und
angenommen werden; es ließ sich die Einkausssumme abverdienen durch
Wachen auf den Mauern und Thürmen, auch durch Uebernahme von
gewissen Arbeiten oder Kunstleistungen; so konnte ein Glasmaler
Niklaus Keinhart von Metbach seine Einkausstare mit Glasmalen
"abwerken".

Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird von Einsheimischen, d. h. von Angehörigen des Gebietes der Stadt Zürich, meist nur die althergebrachte Taxe von drei Gulden für's Bürgerrecht genommen, von Angehörigen anderer eidgenössischer Stände 10 Gulden und von

Landesfremden 20 Gulden. Die Landesfremden und Eidgenossen mußten überdieß durch schriftliche Dokumente beweisen, daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, und jeder neue Bürger mußte der Vorsteherschaft der Zunft, welcher er zugetheilt wurde, seinen Harnisch und sein Gewehr vorweisen.

Das neue Bürgerbuch, angefangen durch den Stadtschreiber Hans Escher, Samstags nach Allerheiligen den 6. November 1545, unter der Regierung der Bürgermeister Hans Haab und Hans Rudolf Lavater, beginnt mit einer Kathsverordnung vom 12. Sept. 1545, welche für den Einkauf in's Bürgerrecht die eben gemeldeten Taxen von 3, 10 und 20 fl. nebst den übrigen Bedingungen betreffend Ledigung von der Leibeigenschaft u. s. f. noch sesthält, jedoch dem Kathe vorbehält, "wenn träffenlich Wercklüt und Meister sundriger Künsten, dero man in unser Statt nothdurftig spe, harkonmen und um vnser Burgerrecht bitten werden, das die genommen und empfangen werden mögen, je nach Erkanntnuß eines Kaths und Gelegenheit der Sach."

Wer sein Bürgerrecht erneuern und geltend machen will, seine Voreltern seien Bürger gewesen, der soll das vor dem Rath mit zwei ehrbaren Mannen erzeugen und erweisen, oder aber mit dem Bürgerbuch und sollen alle, die angenommen werden, sich auf das Bürgerbuch schreiben lassen. (Rathsbeschluß von 1553.)

Der Bürgereid lautete damals wie folgt: Man mußte schwören "ber Stadt und des Landts Nutz und Ehre zu fürdern und schaden zu wenden, Einem Burgermeister Rath und den Zweihunderten, dem großen Rath, gehorsam ze sind, auch keinen andern Schirm, Burgrecht noch Landrecht an sich zu nemmen, dann mit Irem Wüssen und Erlauben: und wär das er nützit vernemme, das einem Burgermeister, den Rethen oder gemeiner Statt ald dem Land schaden oder geprästen bringen möchte: das ze warnen und ze wenden, auch unverzogenlich für zusbringen als vor er mag, den geschwornen und pensionsebrieff, so wir inn dem münster schweerend mit allen sinen articklen deßglychen die Pündt, so wir mit unsern Eidtgnossen habent war und stet zu halten:

Bechen Jar ingeschlossner Burger zu sind: und vor den zechen Jaren sin Burgrecht umb keinerlei sachen willen vffzugeben und ob er sin Burgrecht nach den zechen Jaren wölt vfgeben, das ze thund mit fin selbs lyb: und mit keinem Brieff noch botten nach unser statt bruch, und nach unser statt recht, wie und was das wyset: Er soll ouch inndert Jaresfrift Ein huß tauffen, das sinem gut gemäß sig: im werde benn lenger erlaupt, ist er auch jemandts eigen ober hat er einen alten Krieg mit Jemandt, des nemendt wir uns nützit an: wir thügind es bann gern ungevärlich" - ferner foll er schwören: "gemein Statt, Nachkommen der unsern weder framen noch mann mit keinen frömbben gerichten zu bekümbern, sonnder von Jedermann Recht nemmen und geben inn den gerichten und an den Enden, da der ansprächig gesessen ift, ald dahin inn Gin Burgermeister und Rath muset." (Gine Randbemerkung sagt mit Bezug auf den Bassus wegen Ankauf eines Hauses: "Diewil man dem nie nachgade, ward bevolhen, das die numen Burger Diesen Articel witer nit schwören söllint, act. den 16. Decembris Anno 1612, coram Senatu.")

Die niedrigen Taxen, welche für den Ankauf des Bürgerrechtes gefordert murben, führten noch in den ersten vier Sahrzehnten des 16. Jahrhunderts der Stadt neue Bürger in fo großer Bahl zu, daß die alt eingesessenen Familien anfiengen wegen der allzu ftarken Bermehrung der Bürgerschaft ängstlich zu werden. Im Jahre 1545 zeigt sich benn auch zum ersten Male — wie oben schon angedeutet wurde in einem Rathsbeschlusse die Tendenz, dem allzu großen Zuflusse zu wehren. Der Sinn dieses vom Rathe der Zweihundert gefasten Beschlusses geht dahin, dem kleinen Rathe, welcher der Burgerschaft allzu liberal in der Annahme neuer Bürger gewesen zu sein scheint, vorläufig wenigstens die Befugniß, Landesfremden das Bürgerrecht zu verleihen, für zehn Jahre wegzunehmen und diese Befugniß sich selbst vorzubehalten. Gleichzeitig wird der alte Brauch abgeschafft, einem Bürger, der aus ber Stadt wegzieht, sein Bürgerrecht ein, zwei bis drei Jahre lang offen zu halten.

Mit der Erneuerung des Bürgerrechtes befaßt sich der — oben schon beiläufig erwähnte — Nathsbeschluß von 1553 wie folgt:

"Nachdem von unsern Altwordern geordnet, wenn einer sin Burgsrecht by uns ernüwern und vermeinen will, sin Vatter oder Vordern sygend unnser Burger gewesen und desselben zu genießen verhofft, das derselb sollichs soll anzeigen vor einem Rath mit zweyen Erbaren unversprochnen Mannen, als den Rath bedunkt genugsam ze sind oder aber mit unnser statt Burgerbuch, darinn unnser Burger verschriben sind, und dann uff das Burgerbuch geschriben werdenn,.

Bnd aber bighar mit den namen vnnd geschlechten allerlei Vortheils gesucht, dadurch gmeine Stadt treffenlich übersetzt und beschwert worden,

Deshalb min Herren Insehen ze thund verursacht vnnd haben es gennzlich by obvermeldter erkanntnuß plyben lassen mit volgender erlüterung:

Namlich, wellicher Es syge durch genugsame Kundschafft oder mit dem Burgerbuch bewysen mag, das sin Vatter Großnatter und also fürer inn vsstigender Lingen burger gewesen, welche inn unser statt oder vss unser Lanndtschaft Iren Sitz und Wonung unverenderet gehapt, derselb sölle der sach souil geniessen, das er sollich Burgrecht nit zu erkausen, sonnders allein zu ernüweren schuldig syge. Die aber glych ouch desselben geschlechtz und doch nit von der Lingi deß so das Burgzecht anfangs gehapt, harkommend, sollend sollichs Burgrechtens nit genießen noch vehig syn, angesehen das ein Burgrecht nit von einem Bruder oder Vettern uff den andern, sonnders allein von Eltern uff die so von irem geblüt In abstigender lingi sind, erblich fallen mag", u. s. w. u. s. w. "Actum, den 3. Juni 1553; praesentidus Herr Burgerzmeister Lasater und beid Räth."

Bei dem im Schoose der Bürgerschaft immer deutlicher aufstretenden Streben, einem weitern Anwachsen derselben etwelche Schranken zu setzen, konnte es kaum ausbleiben, daß nach Ablauf der 10 Jahre, während deren Dauer der Rath der Zweihundert das Recht, Landessfremden das Bürgerrecht zu ertheilen, sich selbst reservirt hatte, die

weniger weitherzig gesinnte größere Behörde das eben erwähnte Recht für weitere 10 Jahre für sich in Unspruch nahm und bei der Gelegenheit gleich einen Schritt weiter ging, indem sie nunmehr auch die aus den verbündeten und zugewandten Orten und den gemeinen Herrschaften ber Eidgenoffenschaft stammenden Petenten um's Bürgerrecht den Landes= fremden gleichstellte, das heißt die Begutachtung und Beschluffassung auch über deren Aufnahmsgesuche dem Großen Nathe zuwies. über diejenigen Bewerber um das Bürgerrecht, die im zürcherischen Gebiete geboren und verbürgert find, soll wie bisanhin der kleine Rath zu entscheiden haben; "doch sollen sie nit verbunden noch pflichtig sin, bas si einen Jeben ab der Landschaft grad annämmen mussint, der inen nit afellig fnge", sondern es soll überhaupt bei allen Bewerbungen um's Bürgerrecht, kommen sie von Einheimischen, Gidgenossen ober Landesfremden, zuvor eigentlich bedacht und erwogen werden, was es für Personen, "ob man dero gewerb und Hanndtierungen notturftig, die Zünft und Hantwerch mit inen nüt übersetzt sigen, ob man einse mehr Beschwerd, bann gnuß haben möchte; Es were bas einer mit Rinden beladen derohalb er den meerthenl dem Almusen nachstallte, oder das inne Rind gemeiner statt ald sonderbaren Burgern ufgebunden wurden" u. j. w. u. j. w. Diefer gange Beschluß - vom 9. Dezember 1556 — gefaßt in Gegenwart von Bürgermeister Haab, ber Rath und Burger, wird motivirt damit "daß gemeine statt mit vil frombden Lüten beladen, die Sufer und Gaben gesteigert, und die Gewerb und Hanndtwärch übersetzt werdent."

Ehe wir unfre Mittheilungen über die Periode abschließen, welche mit dem Jahre 1336 — der Einführung des auf Konstaffel und Zünften beruhenden Stadtregimentes — beginnt und mit dem Jahre 1560 — da zum ersten Male, wenn auch nur für ein Jahr, das zürcherische Bürgerrecht Niemandem zu ertheilen beschlossen wurde — abschließt, und welche Periode sich als diesenige der leichten Zugänglichkeit des Stadtbürgerrechtes charakterisirt, liegt uns noch ob, einer Ersscheinung zu gedenken, welche auch dazu beiträgt, den in Rede stehenden

Beitabschnitt als benjenigen zu kennzeichnen, wo man barauf ausgieng, burch die weitestgehende Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung die zürcherische Stadtbürgerschaft nach Möglichkeit zu vermehren und zu erfrischen. Wir meinen die in diesem ganzen Zeitraum so äußerst häufigen Bürgerrechtsschenkungen. Go niedrig die Ginkaufstaren an sich schon waren, welche von 1407 an der Rath aufgestellt hatte, so wurden dieselben in einer ungemein großen Zahl von Fällen nicht einmal erhoben, sondern den Petenten um's Burgerrecht "geschenkt", d. h. ihre Entrichtung erlassen, wohl meistens auf ein dahin zielendes Gesuch der betreffenden Bewerber bin, die sich zur Begründung ihres Ansuchens auf irgend ein Verdienst um die Stadt beriefen.*) (Auch wo es sich um Aufnahme ganzer Ortschaften in's Bürgerrecht handelte, wie es 3. B. 1424 in vigilia Sancti Jacobi mit den Leuten von Pfäffikon und Wollerau, Hurden und Ufnau geschah, wurde vom Bezuge der Aufnahmsgebühr Umgang genommen.) Wer dem Gemeinwesen irgend welchen, mehr oder minder erheblichen Dienst geleistet hatte, hatte alle Aussicht, das Bürgerrecht gratis zu erhalten, und fo finden wir denn im Bürgerbuche sehr häufig beim Namen eines neu eingetragenen Bürgers den Zusatz "receptus gratis von siner Diensten wägen" ohne daß Lettere genauer bezeichnet wären. Bei andern Gin= tragungen ift dagegen speziell erwähnt, aus welchem Grunde von der Erhebung der Einkaufsgebühr Umgang genommen sei. Wegen Theil= nahme an einem Feldzuge unter ber Stadt Panner, namentlich wenn

^{*)} Es ist, ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, burchaus falsch, wenn man, wie dieß häufig geschehen ist, berartige Schenkungen bes Bürgerrechtes als eine vom zürcherischen Kathe ausgehende besondere Ehrenbezeugung — ähnlich dem Ehrenbürgerzrechte, das heutzutage etwa eine Stadt einem Staatsmann oder Feldherrn verleiht — auffassen, ja sogar aus den Familien, welche das Bürgerrecht geschenkt erhielten, eine höher als andere Familien im Kange stehende Klasse von "Ehrenbürgern" machen will. Die Schenkung will fast ausnahmslos nichts anderes bedeuten, als daß einem Petenten auf sein motivirtes Ansuchen hin die Erlegung der Einkaufsgebühr in Inaden erlassen wurde.

der Zug nicht auf Rechnung der Stadt mitgemacht war, sondern dessen Kosten aus der eigenen Tasche des Kriegsmannes bestritten wurden, erhielten im 15. und 16. Jahrhundert oft dreißig, vierzig und mehr Personen mit einem Federstrich das Bürgerrecht; daher die so häusig im Bürgerbuch erscheinenden Notizen "receptus gratis, als er mit miner Herren Panner gen Murten vst den Herzog von Burgund gezogen ist", oder "wegen Zugs gen Bellet wider das Herzogthum Mailand", "wegen des Zugs gen St. Gallen und Appenzell", "als er mit der Stadt Panner im Hegö gewäsen ist", "von des Zugs wegen sür Disson" (Dison), "weil er mit minen Herren in beid Cappelerzüg gezogen ist" u. s. k. Mitunter geschieht besonderer Helbenthaten Erwähnung, wodurch sich einer ausgezeichnet und das Bürgerrecht erworben hat.

"Heini Kerer von Regenstorf, der Pfister receptus est in eivem e juravit uff Zinstag vor Pfingsten anno 1507 und ist im geschenkt, als er uff dem Zug mit andern den unsern in sold des Künigs von Frank-rych gewesen ist vor Jenow "(Genua)" under daselbs vor Jenow an der schlacht dero von Bissen "(Pisa)" Fennly erobert und das minen Herren geschenkt hat."

"Lienhart Moser von Oberhasse in unserm nüwampt receptus est am Freitag nach Hilari anno domini 1479 per florenos gratis" (sic!) "darumb das er des Bascharts von Burgundi Hoptbanner vor Murten erobert und uns daz geschenkt hät."

"Wilhelm Spiegel von Lugnitz, keßler ober spengler, receptus est in civem et juravit Zinstags vor Maria Magdalena anno 1513 gratis, als er sich uff dem Zug gen Nouaria "(Novarra)" wol gehalten und an der schlacht daselbs ein Fänli gewunnen hat."

Adam Naef von Vollenweid bei Cappel erhielt 1533 das Bürgersrecht geschenkt, "umm siner Redlichkeit willenn, als er an der schlacht zu Cappel miner Herren panner eer und zeichenn geholsenn errettenn vnd namlich einem spend, so dasselb erwischst mit einem schlachtschwert den grind abgehowenn hatt."

Von andern, der Stadt im Frieden geleisteten Diensten, welche mit dem Bürgerrechte belohnt wurden, wollen wir nur folgende herausheben:

"Frow Anna Wälterin, etwa Aeptissin zu Tännigken ist umb ires getrüwen gutten gemütes willen, das sy nächstvergangner empörung zu unsern Herren vnd den Iren getragen, als sy sich fründlich mit inen gehalten vnd inen vil guts gönnt und tan hat zur Burgerin angenommen und iren das Bürgerrecht geschenkt worden, Samstag nach Michaelis 1542."

"Caspar Schneeberger, der Appentegger, von Landshut receptus in einem uff Kaiser Carolus Abent anno domini 1469, umb die Dienst, so er den unsern mit wundarznyen gethan hat." Er wurde der Stammvater der nachmaligen, in diesem Jahrhundert ausgestorbenen Junker Schneeberger.

"Eberhart Sleusing von Gasmannstorf us Franken Doctor der Arzune receptus per florenos gratis und mit Geding, dz er aller sachen fry sin und im die Stadt alle Jar 30 fl. zu Sold geben soll bis uff unser widerrüffen, desglich mag er uns den Dienst absagen, und so er dz thut, gebent wir im nütit mer, und ob er darumb mer by uns beliben will, sol er danocht aller Dingen fry sin. "

"Gorius Müller etwa Apt zu Wettingen ist von minen Herren uss sonderm gunst und verdienst und besonders us dem Grund, das er sich mit annenmung götlichs worts und sunst in anderweg ires Willens und gefallens bestissen hat zu irem Burger angenommen worden umb sunst und vergebens und hat den Burger Eid gethan Donstags vor der Herrenfassnacht anno domini 1533."

"Gallus Singenberg von St. Gallen, so ein Zimmermann, ist von minen Herren um das er ob der zwanzig Jaren hinder inen gesessen vnd sich allweg inen mit sonderm slyß zu dienen herfürgethan, vnd benantlich inen ouch mit siner eignen Person ir Büchsenbolver, so sy im nüwen Thurm am Rennweg gehept, der Jaren als der heiß Straal in denselben geschossen vnd in damit angezündt alleinlich erredtet hat,

um bryg rhynsch Gulben zu Burger angenommen worden und hat das Burgkrecht zalt und geschworen, Montags nach Felicis et Regulæ, anno 1533." (Das Bürgerrecht kostete damals für Angehörige verbündeter eidgenössischer Stände 10 fl.)

"Heinrich von Hettlingen, seßhaft zu Bignang, Sbelknecht, receptus in eivem gratis quod multa servitia dominis thuricensis fecit, in tradendo eis ligna ad structuram castri in Kyburg, actum die concisionis Sti. Pauli anno domini 1435."*)

"Hans Esslinger von Erlybach ist von minen Herren zu Burger uss und angenommen worden umb sunst und vergebens, deswegen das er ettliche miner Herren biderwenn Lüt, so in nächstvergangener Empörung wund worden gethrüwlich geradsamet und geartznet und umb söllich sin Müh und Arbeit auch den costen oder arzet son von minen Herren nüt erforderet, sonder inen den umb das sy im das Burgkrecht deten geben, gütlich nachgelassen und hat er bedacht Burgkrecht geschworen Montags was sannt Margarethen tag 1532."

"Umb der thrüw, müg und arbeit willen, so Mr. Leo Jud bi St. Peter in myner Herren statt inn Verkündung göttlichs worts inn vyl jar gehept hat, habenn mine Herren ime jr Burgkrecht fry uß gnaden geschenkt; beschach uff Mittwuchen des 20. Tags Hornungs, anno domini 1538. Den Burgereid hat er geschworen, ist auß dem Elsaß."

"Paulus Tratz, der Kannengießer von Ingelstatt receptus in einem et juravit Mittwuchen nach Theodori anno 1488 gratis als er miner Herren Werkmeister worden ist, die Türn zu tecken am großen Münster."

"Rudi Suter von Affoltern ußerm Frygenampt receptus est in einem et juravit Freitag nach Inventionis crucis anno domini 1490 gratis siner Diensten halb als er etlich zyt miner Herren Undervogt gewesen ist."

^{*)} Wurde gratis zum Burger angenommen, weil er ben Herren von Zürich viele Dienste geleistet hatte burch Holzlieferung zum Neubau bes Schlosses Knburg.

"Herr Niclaus Grütt, Kilchher zu Uster receptus est und ist im das Burgerrecht geschenkt durch siner Diensten willen als er die unsern zu Griffensee bestattet hat, uff Mittwuchen post Nicolaue anno 1451."

"Herr Steffan Meyer, der Zitt Techan zu Bremgartten receptus est in einem uff Donstag nach sant Nicolaus anno 1472 gratis, und darumb, daß er unser statt ringkmur in dem Hof, genannt der guldin winkel in sinen costen bessern und decken soll."

Daß man sich das Bürgerrecht erlaufen, ja sogar ertrommeln und erblasen konnte, dafür mögen folgende drei Beispiele als Beweis dienen:

"Ulrich ritter, genannt Appenzeller, von Bernang im Anntal receptus est in civem gratis, von sinen Diensten und des Loufs wegen so er von unserm Panner uß Hochburgund har getan hat et juravit sambstags nach Verena anno 1513."

"Hans Zwifel von Luzern, der Löffer, receptus in eivem de mandato dominorum thuricensium gratis de suis meritis quod notabilem cursum ad Hungariam fecit ad regem Romanorum, festo martini anno domini 1439."*)

"Hans Pfister von Schaffhusen, der Trummer, receptus est in einem uff Sampstag vor dem heil. Wienechttag anno domini 1470 gratis umb sin Dienst, so er uns in unsern Kriegen getan hät."

"Claus Sweighofer von Rietöschingen der Turnbläser receptus in eivem uff Montag Sant Eberhartztag anno domini 1487 gratis sines Diensts halb."

Drei weitere große Gruppen bilden diejenigen Personen, denen die Einkaufstare in's Bürgerrecht geschenkt wurde entweder in Anerkensnung der von ihren Voreltern, Geschwistern oder Verwandten der Republik geleisteten Dienste, oder in Ansehung der Fürbitte angesehener oder hochverdienter Persönlichkeiten oder befreundeter Regierungen, oder endlich in Anbetracht, daß die Petenten in ihrer Heimat der Religion

^{*)} Wird auf Geheiß der Herren von Zürich gratis zum Bürger angenommen um seiner Berdienste willen, da er einen bemerkenswerthen Lauf nach Ungarn zum römischen Kaiser gethan.

wegen Anfechtungen zu erleiden hatten, welch' letzterer Fall erst nach der Reformation, dann aber ziemlich häufig, auftritt. Wenige Beispiele mögen für diese drei Gruppen genügen:

"Eunrath Hugkenberg von Cloten, der Karrer im Spital, ist zu Burger angenommen und ime das Burgkrecht von syner Eltern wägen, so zu Gryffensee in myner Herren Nöten umbkommen, geschenkt, actum Montags nach dem Sonntag Misericordia anno 1543 und hat den Burgereid geschworen."

"Fridli Wirt der scherer von Stammhenm hat sines lieben Vatters Hanns Wirten seligen so viel genossen, das mine Herren ime das Burkrecht uß Inaden sryg geschänkt haben, dat. Mittwuch vor Joannis Baptistæ anno 1541."

"Hans Schüchzer der Schuhmacher von Rapperswil receptus est in einem gratis von der Diensten wegen, so syn Bettern Fründ und Vordern unser Statt Zürich getan hand vnd er vnd sy auch hinfür tun mögent; juravit uff Mittwuchen vor Sant Martinstag anno 1480."

"Benedict Vinster von Stäffen ist von minen Herren us Vermug, eins Zusags im von Mr. Ulrich Zwingli und andern der Stift abgesstorbnen Pflägern beschehen zu Burger angenommen gratis, juravit Donnerstag vor Vartholomäi 1538."

"Hans Stülling von Bern receptus est und ist im das Burgrecht geschenkt von der von Bern bitte wegen uff mitwochen vor Bartholome eod. anno 1453."

"Hans Im Hoff von Uttwyl der Metzer receptus est in eivem juravit mittwuchen nach theodori 1488 gratis uff bitt Erhardts von Huntzikon, Schultheißen zu Winterthur."

"Hans von Cappel von Costents, der Wirt zum roten Hus, receptus in einem et juravit sambstag in der Pfingstwuchen 1500 (dat. III flor.) uff fürbitt der römisch taiserlichen Majestät Räthen."

"Hans Gortt von Waldfirch haben mine Herren das Burkrecht geschenkt von wägen, das er von des götlichen Wortz wägen vertriben ist worden und auch siner gethrümen Diensten willen und hat den Burgereid geschworen, zinstags nach Sant Peter und Paulstag anno 1532."

Heini Hermann der Schuhmacher von Mellingen wird 1535 gratis Burger, weil um des göttlichen Wortes willen von Mellingen vertrieben.

Endlich erhielt die Handwerk und Gewerbe treibende Rlasse ber Bürgerschaft vom 14. bis ins 17. Jahrhundert stetsfort bedeutenden Zuwachs durch die vielsachen Schenkungen des Bürgerrechtes an Personen, welche ein in der Stadt mangelndes oder doch seltenes Handwerk oder Gewerbe betrieben. Es sind vorzugsweise die folgenden Prosessionen und Künste, die zum Bürgerrechte verhalfen: Steinmetz, Wannenmacher, Messerschmid, Bleicher, Buchdrucker (Christossel Froschouer 1519), Mechanicus, Schwertseger (zwei Schwertseger wurden gratis Bürger unter der Bedingung, daß sie dasür der Stadt Richtschwert wischen und im Stand halten sollen), Schlosser, Tischmacher, Armbruster, Zimmersmann, Bildhauer, Harnischer, Rothgießer, Büchsenschaftmacher, Uhrensmacher u. s. w.

Im Jahre 1560 tritt nun zum ersten Male in einem Beschlusse der zürcherischen Käthe die Tendenz zu Tage, den Zugang zum Bürgerzrechte der souveränen Stadt temporär abzusperren, eine Tendenz, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Boden gewinnt und schließlich mit dem gänzlichen Abschlusse des Bürgerrechtes zur völligen Herrschaft gelangt.

Eigentlich sollte die Sperrung des Bürgerrechtes gegenüber Einsheimischen und Fremden vom Jahre 1560 nur für ein Jahr in Kraft bleiben, allein nach Ablauf dieses Jahres wurde dem Beschlusse für ein weiteres Jahr Gültigkeit beigelegt und so fort bis zum Jahre 1565.

Damals nun, in Anbetracht der vielen Gesuche um Aufnahme in's Bürgerrecht, die inzwischen eingelausen waren und des Unmuthes, den deren Abweisung auf der eigenen Landschaft und bei den Eidgenossen hervorgerusen, wurde das Bürgerrecht wieder geöffnet; doch fand man

für gut, in Anbetracht, daß die Regierung in den letzten Jahren den meisten Dörfern und Gemeinden auf der Landschaft ihre Einzugsgelder gebessert und gemehrt hatte, auch die Einkaufstaren in's Bürgerrecht der Stadt Zürich wie folgt zu erhöhen:

Ein Landeskind, dessen Vorfahren schon Bürger gewesen, soll 6 fl. bezahlen.

Ein Landeskind, dessen Vorsahren oder Vordern nie Burger gewesen, 10 fl. Rh.; doch soll der kleine Rath, dem auch in Zukunst
der Entscheid über die Aufnahme von Landeskindern zustehen soll, alle Umstände wohl erwägen u. s. w. u. s. w. und z. B. keine Taglöhner
zu Bürgern annehmen.

Ein Angehöriger eines andern eidgenössischen Standes soll 20 fl. Rh. bezahlen und einer, der außerhalb der Eidgenossenschaft geboren ist, 30 fl. Rh. und soll über den einen wie den andern der Rath der Zweihundert entscheiden. Diese neue Satzung datirt vom 18. April 1565 und ist gefaßt in Anwesenheit von Bürgermeister Müller durch Räth und Burger, genannt die Zweihundert.

Bei dieser Erhöhung der Einkaussgebühren wurde indessen nicht stehen geblieben, sondern schon im Jahre 1593 in Ansehung "daß die statt mit viele des Bolks überladen" und daß man den Landgemeinden neuerdings eine Steigerung ihrer Einzugsgebühren bewilligt hatte, ferner "daß in andern stetten und stettlinen, in wellichen ein Burger by wytem nit sölliche Frygheiten, Komligkeiten, gwünn und gwerb und andere nutbarkeiten als in der statt alhie haben mag, ebenso große Burgkrechtgelt genommen werdent", ferner auch, "daß die Jar har die Gsellschaften und Zünnfft inn der statt alhie sich an silbergschirr und anderem gutt (von den gnaden Gottes) umb viel verbesseret, dessen dann nüwe Burger auch theilhafstig werdent" u. s. w. 1. w. beschlossen, daß fürderhin:

Einer aus der Herren von Zürich Gebiet, der beweisen kann, daß einer seiner directen Vorfahren Bürger gewesen, das Bürgerrecht nicht

zu erkaufen, sondern bloß zu erneuern habe; (vom Jahre 1599 an wurde auch hiefür eine Taxe von 6 fl. festgesetzt).

Daß die Personen aus der Herren von Zürich Gebiet, die nicht das Bürgerrecht eines directen Vorsahren, sondern bloß ihres Geschlechtes im Allgemeinen beweisen können, 15 fl. Rh., die Landeskinder, deren Geschlecht nie Bürgerrecht gehabt, 25 fl. Rh., die Personen aus den Orten, Zugewandten oder gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschenschlen sollen. Letztere beiden Kategorieen sind überdies wie bisanhin mit ihrem Gesuch um Ertheilung des Bürgerrechtes an die Zweihundert zu weisen. Wer zu Bürger angenommen wird und Söhne hat, soll für jeden derzielben das Bürgerrecht gleich wie für sich selbst erkausen u. s. w. Diese neue Satzung wurde am 15. August 1593 vom Kath der Zweishundert unter Vorsitz von Bürgermeister Großmann aufgestellt.

Auf dem einmal eingeschlagenen Wege zum Abschlusse der Bürgersichaft wurde von den Käthen consequent weitergeschritten. Ein neuer Beschluß des Kathes der Zweihundert vom Jahre 1610 steigert die Einkaufssummen für die schon mehrsach bezeichneten fünf Klassen von Betenten um's Bürgerrecht auf 15, 30, 50, 100 und 150 fl. Kh. mit dem Anhang, daß, wenn es sich um Aufnahme eines Landesfremden von bedeutenden Mitteln handle, der Kath der Zweihundert besugt sein soll, auch noch mehr für den Einkauf zu verlangen. Dieser Beschluß des großen Kathes unter Vorsitz Ihro Gnaden Herrn Bürgermeisters Holzhalb datirt vom 25. August 1610. Daß mit dem eben berührten Anhange bezüglich sacultativer Erhöhung der Einkaufssumme bei reichen Fremden mitunter Ernst gemacht wurde, mögen noch einige Beispiele darthun.

Herr Martin Hertner Elce, ehrenfester Handelsmann, seßhaft zu Lyon in Frankreich, der vor einigen Jahren mit gewissem Geding zum "Ausburger" angenommen worden, ersucht, da er in den Fall kommen könnte, von Lyon wegzugehen, ihn zum "Indurger" mit allen Rechten anzunehmen. Dieses Gesuch wird gnädigst bewilligt, wogegen Herr

Martin Hertner Clee zusammen mit zwei andern zu Lyon seßhaften Ausburgern 1000 fl. an's Seckelamt zahlen und, da man ihn der weiten Entfernung wegen nicht wohl her citiren kann, einen schriftlichen Bürgereid einsenden soll. Actum den 30. März 1629.

Junker Joachim Im Thurn von Schaffhausen und sein Sohn Caspar bezahlen im Juli 1613 400 fl., Ludwig Hütli von Constanz auf Schloß Schwandegg mit seinen Kindern 500 fl. Zinsverschreibung an's Seckelamt und 400 fl. Zinsverschreibung an's Studentenamt der Stift, den 28. Dezember 1609.

Mit der Satzung vom 25. August 1610 schließen im Bürgerbuche die Eintragungen von Rathsbeschlüssen betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes ab. Nach G. Meyer v. Knonau (Der Kanton Zürich I. pag. 215) wurde 1669 die Annahme neuer Bürger auf 10 Jahre ein= gestellt und 1679 dieser Beschluß erneuert. Doch scheint man Ausnahmen gestattet zu haben, wie unten bei Anlag der Aufnahme der v. Schorno und Zinsmond 1680 und 1682 ersichtlich. Später scheint eine Wiederöffnung bes Zuganges zum Bürgerrechte gar nicht mehr in Frage gekommen zu sein. Von 1723 an, wo noch eine vereinzelte Bürgerrechtsschenkung vorkommt, bis 1795, war das stadtzurcherische Bürger= recht vollständig unzugänglich gemacht worden, unstreitig eine der unseliasten und folgenschwersten Magnahmen, die das alte Regiment der Stadt und Republik Zürich je getroffen hat. Aus der zweiten Balfte bes 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts find zwar noch einige ganz vereinzelte Aufnahmen in's Bürgerrecht bekannt, allein sie erfolgten meist auf besondere Beranlassung hin. So werden 1670 die Freiherren von Salis-Marschlins, weil sie die Herrschaft Elga im zürcherischen Gebiete erworben hatten, als abeliche Landsaffen zu Bürgern angenommen; 1699 wird dem berühmten Wundarzte Freytag von Höngg seiner Verdienste wegen das alte Bürgerrecht seines Geschlechtes neu geschenkt; 1721 erhalten Quartierhauptmann Bögeli von Hüttlingen und feine Söhne wegen ihrer bem Staate im Zwölferkriege geleisteten Dienste das Bürgerrecht ebenfalls verehrt, und 1723 endlich wird einem Gliede der Familie Kilchsperger bewilligt, sein Bürgerrecht zu erneuern.

Ehe wir die verspäteten und darum wirkungslosen Versuche bes sprechen, welche die Räthe in den Jahren 1795 und 1797 machten, von der eingeschlagenen, verderblichen Bahn zurückzukommen, wollen wir noch constatiren, daß auch in dem sich sonst durch Engherzigkeit der Regierung charakterisirenden Zeitabschnitte, welcher mit dem Jahre 1560 beginnt, die Schenkungen des Bürgerrechtes nicht selten vorskommen. Wir gestatten uns, einige der bemerkenswerthesten Fälle hersauszugreisen.

Evangelista Zanino, der mit den andern Locarnern der Religion wegen nach Zürich gekommen und sich mit Wollen- und Leinen-Färben nützlich gemacht, auch das Sammt- und Seiden-Weben aufgebracht, erhielt nebst seinen Kindern und seinem Bruder das Bürgerrecht geschenkt, den 8. Januar 1567. (Ob auch bei dieser Familie wie bei den andern Locarner-Geschlechtern — wie unten folgen wird — nur das bedingte Bürgerrecht, d. h. das Bürgerrecht ohne Regimentsfähigskeit, in obiger Schenkung verstanden war, vermögen wir nicht bestimmt zu entscheiden, halten es aber für unwahrscheinlich, da der bezüglichen Eintragung im Bürgerbuche keine dahin gehende Bemerkung beigefügt ist.)

"Heinrich Meyer von Höngg, Schlosser, ist auf sin Bitten das Burgerrecht geschenkt, wegen siner neuersundenen, holzsparenden Defen, die er auf dem Rathhaus und in etlichen Aemtern aufgerichtet; den 25. April 1576."

"Hans Ott, dem Zimmermann, von Oberstraß, dessen Geschlechts-Altvordern hie Burger gewesen und der sich beim Aufrichten des Helms am Münsterthurm mit stygen ganz gfahrlichen gewaagt hat, ist das Burgerrecht geschenkt, den 17. Mai 1577."

"Johan Ardüser ab Tauos, Zehengrichtenpundts, den myn gnedig Herren by diseren gfahrlichen Löuffen zu gmeiner ihrer statt und Lanndschaft Ingenior bestelt, ist Inansähung der Künsten, derenhalb man Inn wolgemelten mynen gnedigen Herren angetragen hat, und als man

Ihme thrumt, dem Baterland wol leisten können wirt, das Burgkrecht frug geschänkt worden. Und hat er daruff den gwonlichen Burgerend geschworen, den 21. Decembris, anno 1620." (Bekanntlich hat dieser Ingenieur Ardüser in Gemeinschaft mit dem Feldzeugmeister Hans Georg Werdmüller die in den 30er Jahren des gegenwärtigen Jahrehunderts demolirten Festungswerke der Stadt Zürich in einer für jene Zeit vorzüglichen Weise hergestellt.)

"Hans Jakob Schellenberg, Hauptmann in königlich französischen Diensten, dessen Bater zu Richtenschweil wohn- und seßhaft gewesen, und sich vor vielen Jahren in Frankrench begeben, ist in Ansehung seines ehrlichen Wohlverhaltens, auch syner hübschen Qualitäten und guten Mittlen alß ein Landkind zu Burger angenommen worden, wie mit mehrerm in stattschrybers Manual under'm dato 9. November 1682 zu sinden, welcher auch ermeldten Tags vor minen gn. Herren Käth und Burger den gwohnlichen Burgereid geschworen."*)

Nachdem vom Jahre 1723 an während eines Zeitraumes von 72 Jahren keiner Familie mehr der Zutritt zum städtischen Bürgerrechte gestattet worden war, in welcher langen Bause sich die Bürgerschaft durch das Aussterben einer erheblichen Zahl von Geschlechtern merklich reducirt fand, wurde in den Jahren 1795 und 1797, da die Revolution bereits gewaltig an die Thore der Stadt pochte und das Ende der städtischen Herrschaft über ihr Gebiet bevorstand, der Zugang zum Bürger-

^{*)} Diese Schenkung bes Bürgerrechtes an ben Bauernsohn von Richtersweil, um ihm baburch ein weiteres Avancement zu ermöglichen, ist eine sehr freundliche Erzscheinung in einer Zeit, wo das Bürgerrecht der Stadt Zürich sonst soviel als unzusgänglich gemacht worden war. Sch. machte übrigens seiner neuen Heimat alle Ehre. Nachdem er in Frankreich dis zum Regiments-Inhaber gestiegen war, trat er 1699 als Feldmarschall-Lieutenant in kurdayrische Dienste über und wurde im gleichen Jahre geabelt. 1708 vertauschte er mit dem gleichen Rang den bayerischen gegen den kaiserzlichen Dienst, wo er in Ungarn kommandirte und wesentlich zur Stillung der Empörungen in diesem Lande beitrug. Joseph I. ernannte Sch., der 1714 starb, vier Jahre vor beisen Tode zum Reichsfreiherrn. (S. Meyer von Knonau, der Kanton Zürich. II 325.)

recht nochmals geöffnet. Im Jahre 1795 nämlich werden der Grafschafts= Untervogt Wipf von Marthalen, der Untervogt Ruppert von Wipkingen, der Herrschafts=Untervogt Hauser von Wädenschweil und der Statthalter Hotz von Oberrieden, die sich bei Anlaß des Stäfner Ausstandes der Stadt besonders treu erwiesen hatten, mit dem Bürgerrechte beschenkt, und 1797 beschließt der Rath, wieder 10 Familien zum Bürgerrechte zuzulassen. Von den 50 Familien, welche um diese Ehre concurrirten, wurden durch eine Combination von Loos und Wahl zehn auserkoren, repräsentirt durch solgende Personen:

Med. Dr. Toggenburger von Marthalen, Lieutenant und alt Seckels meister Tobler von Fehraltorf, Untervogt Kienast von Kießbach, Kupfersstecher Lips von Kloten, Seckelmeister Siber von Fluntern, Stadtschreiber Beter von Stein am Rhein, Hauptmann und Amtsweibel Krauer von Regensberg, Duartiermeister Meyer von Meilen, Landrichter Hotz von Oberrieden und Untervogt und Chirurg Kutschmann von Hüntwangen.

Im Jahre nach der Aufnahme dieser zehn Geschlechter, welche (wie diesenigen von 1795) mit Ausnahme der Toggenburger, Krauer und Meyer, wieder ausgestorben sind, trat die Invasion der Franzosen und die Umwälzung ein, womit dann die große Zahl der Familien, welche an der Souverainität der Stadt Zürich participirt hatten, abgeschlossen war.

Nachdem wir nun an der Hand der bezüglichen Rathserlasse die Aufnahme in's Bürgerrecht der Stadt und Republik Zürich von der Zeit an, wo sie mit Leichtigkeit erlangt werden konnte, durch die ganze Beriode hindurch, die auf immer zunehmende Erschwerung der Aufnahme hinzielte und bis zu dem Momente hin betrachtet haben, da durch die Entstehung des Kantons Zürich und die Aushebung der städtischen Herrschaft das Bürgerrecht in der Stadt Zürich annähernd auf das Niveau jedes andern Gemeindebürgerrechtes im Kanton herabgedrückt worden war, bleibt uns eine andere Erscheinung zu beobachten, welche,

so interessant sie ist, unsers Wissens bis jetzt so viel als keine Beachtung gefunden hat. Wir meinen die auch in der Stadt und Republik Zürich von 1592 bis 1798 offiziell eingeführte Unterscheidung von regimentssfähigen und nicht regimentsfähigen Familien unter der Bürgerschaft, oder anders ausgedrückt, die von der Obrigkeit aus verhängte Aussschließung einzelner Geschlechter oder ganzer Kategorieen von Geschlechtern von der Theilnahme an der Regierung der Republik.

Von der Ginführung der Brun'schen Verfassung an bis in's lette Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ist uns nicht bekannt, daß zwischen ben in der Stadt Zürich Bürgerrecht besitzenden Familien irgend ein Unterschied mit Bezug auf die Berechtigung, Aemter und Würden in Rath und Gericht zu bekleiden, gemacht worden fei. Erst die Ginwanberung in die Stadt Zürich der als Anhänger der Reformation aus ihrer Heimat vertriebenen Locarner, welche in gewissen Kreisen der Bürgerschaft mit scheelen Augen angesehen wurden, gab Veranlassung, eine von ber Theilnahme an der Regierung der Republik ausgeschlossene Rlasse von Stadtbürgern zu schaffen. Nachdem nämlich diese Locarner schon geraume Jahre im Schirm der Stadt Zürich als Ansassen gewohnt und in ihrer Mehrzahl den in der frühern Heimat beseffenen und dort zurückgelassenen Wohlstand durch ihren Gewerbsfleiß wieder erlangt hatten, nachdem ferner die Familie von Muralt im Jahre 1566 mit dem Stadt= bürgerrechte beschenkt worden war, weil der geschickte Arzt Doctor Joh. v. Muralt und seine Söhne sich in der Pestzeit von 1564 durch ihre ärztliche Thätigkeit große Verdienste um die ganze Bevölkerung der Stadt erworben hatten, gelangten successive auch die andern Locarner Familien an den Rath um Ertheilung des Bürgerrechtes. Dak 1567 auch das Geschlecht Zanino das Bürgerrecht unentgeltlich erhielt, haben wir oben schon gesehen. Dem Gesuche der andern Locarner murde später zwar ebenfalls entsprochen, jedoch nur unter der Bedingung, daß Die Petenten und ihre Nachkommen zu allen Zeiten der Theilnahme am Regiment nicht fähig sein sollen, welche Bedingung im Bürgerbuche bei jeder dieser "welschen" Familien ausdrücklich beigesetzt ist. Die betreffende Eintragung in's Bürgerbuch lautet z. B. bei der Familie Bebie (ursprünglich Pebia):

"Hans Jakob Bebia, bessen vatter selig verschinner Jaren von unser Religion wegen uß Luggaruß vertrieben, und alhie mit hußhabslicher wonung ufgenommen worden, auch er Hans Jakob alhie erboren, ist umb 25 Gulden Rhynisch zu Burger (mit dem Vorbehalt, das er und syne nachkommen inns Regiment nit gebrucht, sondern sy sich deß enthalten und aber inen ein solches sonsten Inn alwäg an Iren Eeren und Nammen unnachteilig heißen und syn sölle) angenommen, welches Burgrechtgeld er bezalt hat und den gwonlichen Burgereydt geschworen, Mitwuchs den 10. Hornung anno 1592."

Mit dem gleichen Anhang — betreffend Ausschluß vom Regiment für sie und ihre Nachkommen — sind ferner im Bürgerbuch eingetragen:

Jörg Bebia, Jakoben Bruder, den 9. Juli 1592.

Heinrich Beschun, "Jacobs Beschunen, des Kromers, sonst aus dem Augstall bürtig, so aber nunmehr vil Jar har alhie mit siner Eefrouwen gehußet, eelicher Son mit sampt sinen zwo Schwöstern", den 22. Mai 1592.

Jakob Dunus (oder Duno) mit seinen sieben Söhnen Thadäus, Jakob, Christian, Bartlome, Antoni, Francis und David, den 30. Aug. 1592.

Franz Orell, sammt seinen fünf Söhnen Hans Melchior, Hans, Hans Heinrich, David und Franz, sowie Hans Melchior Orell mit seinen vier Söhnen Hans Ludwig, Martin, Felix und Hans Jakob, den 23. Januar 1592.

(Die Familie von Orelli wurde nach häufigen vergeblichen Besmühungen und Bitten endlich am 23. Januar 1679, nachdem sie besreits mit allen vornehmen Geschlechtern der Stadt durch Heirathen verswandt und im Besitze stattlicher Güter war, vom Rathe regimentsfähig erklärt und spielte dann bis 1798 im Regimente der Stadt und Republik

Zürich eine sehr ehrenvolle Rolle. Hans Heinrich v. Orelli erstieg. 1778 den Bürgermeistersitz.)

Hans Heinrich Riva, Goldschmied, bessen Bater Franz Riva vor Jahren mit den andern Locarnern der Religion wegen hieher gekommen, den 25. Juli 1615.

Cajpar Albertin, der Posamenter, den 28. März 1640.

Bans Rojalin, der Pojamenter, ben 17. Dezember 1640.

Diese für die Locarner Geschlechter eingesührte Beschränkung des Bürgerrechtes, welche als eine ganz neue Institution und als Ausnahme zuerst im Jahre 1592 auftritt und wohl aus dem Umstande herzuleiten ist, daß in der mindern Bürgerschaft viel Neid gegen das rasche Emporstommen der gewerdsthätigen Locarner vorhanden war, auch viel Mißstrauen wegen des angeblich verschlagenen, heimtücksichen und rachsüchtigen Charafters dieser "Welschen" gegen sie eristirte oder doch vorgeschützt wurde, war der Reim, aus dem in der Folge zwei Rathsbeschlüsse hersvorwuchsen, die eine weitere Vermehrung der Klasse der nicht regimentssfähigen Burger bezweckten. Der erste im Bürgerbuche eingetragene Rathsbeschluß, der sich mit der Frage der Regimentssähigkeit besaßt, will zwar nicht ganze Geschlechter vom Regiment sern halten, sondern bloß neuausgenommene Bürger für ihre Person und nur sür eine gewisse Frist. Dieser Beschluß — ein Theil der oben eitirten Sahung vom 15. August 1593 — lautet nämlich wie folgt:

"Bud damit dann einer, der also von nüwem Burger wirt, desto gestisner syner Handtierung und Hanntwerch obliege, und dem Regiment nit (wie etwann beschähen) nachtrachte, So ist hierumbe offs thünfstig volgende erlütherung gemachet. Namblich das keiner söllicher nüwen Burgern inn das Regiment, weder Rath noch gricht, erwellt und gesnommen werden söll, er sige dann vorhin die hienach bestimpte Zal Jar inn der Statt allhie ein yngesäßner Burger gwäßen. Mit nammen einer so uß myner gnedigen Herren Gebiet Ist zechen Jar lang. So dänne einer der ußerthalb myner gnedigen Herren Gricht und gepiet sedoch inn der Endgnoßschaft ald zugewandten Orten oder den gmeinen

Herrschafften Jun tütschen Lannden erboren, zwenzig Jar lang. Unnd einer der ußerthalb der Endgnoßschaft harkhommen vierzig Jar lang. Alles mitt dem anhang, das es der Jhennigen personnen halb so die Jar vnnd zyt har mitt ettwas gedinng deß Regiments halb zu Burgern angenommen worden sinnd oder wyter söllicher gstallt angenommen werden möchten by dennselbigen gedingen gentzlich belyben."

Endlich im Jahre 1639 fanden sich Räth und Burger zur Aufstellung einer Verordnung bewogen, welche alle allfällig noch in's Bürgerzrecht aufzunehmenden Personen, bei denen gewisse Voraussetzungen zustrafen, resp. denen gewisse Qualitäten abgiengen, zum Voraus und unter Festsetzung eines gewissen Principes in die Klasse der "bedingten Burger" verweist, somit Patriziat und "bedingtes Burgerrecht" gesetzlich einssührt und normirt. Die fragliche Verordnung lautet wörtlich wie folgt:

"Nachdem myn gnedige Herren betrachtet, maß gestallten, Gott Lob, Bre Burgerschafft vund allte Geschlächter so wytläuffig, daß zur verwaltung Freg loblichen Alten Regiments, Ehren vnnd Aembter auch Dieselben nit all gelangen mögent, und aber billich, daß die, deren Alt= fordern zu erhalt- und süffnung begelben, inn Lieb und Leid, Fr Lyb vnnd Gut dargestreckt, auch sonsten im Regiment wolgefahren, vor anndern ben Borzug habint, wie ein solches anderer orthen inn tütsch und weltschen Lannden, auch in obacht genommen wirt, Näbent demme man erfahren, daß mancher dem Burgkrechte desto stärkher nachgeworben, damit er sich inns Regiment auch yntringen konnte, daher dann etwann mancher Alter Geschlächter bahinden stahn muffen, Alf habent wolermält myn gnedige Herren mit einhelligem Rath erkanth, wann fürohin Jemants zu Burger angenommen werde, wellicher nit ir angeborner Bnderthann, daß derfälbig noch syne nachkommen deß Regiments nit vechig syn, sonnder wie etliche anndern vff solche Conditionen hin auch angenommene Burger gehalten werden, vnnd irethalben einen gluchen verstand haben solle, Alf beren theiner, myl funnfftig Niemants annderst umb das Burgracht abitten, zugelassen fol werden, sich nit zu beschweren hat."

Dieser Rathsbeschluß wurde gefaßt am 11. Dezember 1639 in Gegenwart Ihro Gnaden Herrn Bürgermeister Hirzel's, der Räth und Burger.

Da indessen einige Jahrzehnte später die Sperrung des Bürgerrechtes für längere Zeiträume beliebte, konnte die Anzahl der durch
obige Verordnung geschaffenen "bedingten Burger" nicht mehr so groß
werden, als die regierenden Kreise es sich wohl bei Absassung des Gesetzes vorgestellt hatten. Es wurden von dem Beschlusse von 1639 noch
folgende Personen resp. Geschlechter betroffen:

Jörg Haffner, Huf= und Waffenschmied von Reutlingen, unter'm selben Datum, unter welchem der Rathsbeschluß erging, 11. Dezember 1639.

Wendel Meyer von Meyenberg im Freienamt, 12. Oktober 1642. Sebastian und Martin von Hospital von Arth, 7. April 1666. Hans Balthasar Hämmer von Arth mit Söhnen und Töchtern unter gleichem Datum und schließlich

Catharina v. Hospital, Hans v. Schorno's Wittwe mit ihren Kindern David und Anna Catharina v. Schorno und den Kindern aus erster Ehe Csaias und Melchior Zinsmond den 23. März 1680 und 23. November 1682.

Hiemit ist das Material, welches das Bürgerbuch der Stadt Zürich über die Frage der Regimentsfähigkeit bietet, erschöpft. Wenn wir nun noch eine kurze Vergleichung der Bürgerschaften von Zürich und Bern anstellen mit Beziehung auf die verschiedenen Kasten, die sich an beiden Orten aus der ungleichartigen Berechtigung der städtischen Geschlechter zur Theilnahme am Regiment herausgebildet hatten, wobei wir den Zeitpunkt in's Auge fassen, wo an jedem der beiden Orte die Rechtsungleichheit am stärksten entwickelt war und zugleich von dem gänzlich verschiedenen Modus, wonach an beiden Orten großer und kleiner Rath gewählt wurden, völlig absehen, so ergeben sich nachstehende Resultate.

Zürich und Bern kennen beide eine Klasse von Bürgern, die mit Bezug auf Handel und Gewerbe, Antheil an bürgerlichen Nutzungen, Anspruch auf die kleinen städtischen Aemter und Stellen (in Zürich "burgerliche Bedienungen" genannt) mit ihren Mitbürgern gleichberechtigt sind, denen dagegen die Wählbarkeit in Räthe und Gericht abgeht. In Zürich werden sie "bedingte Burger", in Bern, wo sie weit zahlreicher sind, "ewige Einwohner" genannt.

Ihnen gegenüber stehen an beiden Orten die regimentsfähigen Familien. In Zürich besteht unter diesen kein gesetzlicher Unterschied — der Borzug, den die Constassel bei der Besetzung des Regimentes hat, ist nicht ein Borzug einzelner Familien, sondern ein Vorrecht der ganzen Corporation gegenüber einer einzelnen Zunft — und es hängt ganz von äußern Verhältnissen und Umständen, z. B. auch von der Stärke ihres Personalbestandes ab, ob eine Familie häusig und gleichzeitig in mehrern Gliedern oder dagegen selten, vielleicht gar nicht im Rathe vertreten ist.*)

In Bern dagegen ist von den regimentsfähigen Geschlechtern nur eine gewisse bestimmt festgesetzte Zahl, z. B. 76 oder 78, wirklich in den Näthen vertreten und diese heißen dann regierende Familien oder kurzweg Patrizier. Nur wenn eines dieser regierenden Geschlechter auszitirbt, wird aus der Klasse der regimentsfähigen, aber nicht regierenden Familien, eine in die erste Klasse promovirt. Unter allen regierenden Familien haben hinwieder im täglichen Nathe die Mitglieder der sechs Geschlechter von Erlach, von Diesbach, von Wattenwyl, von Mülinen,

^{*)} Die vornehme Familie ber Herren v. Salis-Marschlins z. B. war nie im zürcherischen Nathe vertreten, weil sie fast immer sern von der Stadt auf ihren Gütern weilte, die Edeln von Landenberg, die doch seit dem 13. Jahrhundert in der Stadt vers bürgert und stets sehr zahlreich waren, aus ähnlichen Gründen nur ein einziges Wal. Von andern regimentssähigen Familien widmeten sich die meisten Glieder dem geistlichen Stand, der in Zürich, mehr als in Bern, eines sehr hohen Ansehens genoß, und entsstendeten oft durch ihre Verpstanzung auss Land sich selbst und ihre Nachsommen der Stadt und dem Regiment.

von Bonstetten und von Luternau, wenn sie zum Amte eines Heimlichers gelangen, vor allen andern Mitgliedern des kleinen Rathes einen Ehrens Vorrang.

Zum Schlusse lassen wir noch eine dem "Regimentsbuch ober Klein und Grosse Räthe der Republic Zürich, 1798" enthobene Zussammenstellung folgen, welche zeigt, wie im Momente des Umsturzes die Regierung des Standes Zürich mit Bezug auf die Vertretung der einzelnen Familien bestellt war.

CC
===
=
PA.
8
4
ica
2
₹,
#
≃
=
=
5
F
_
00
00
0
•

rcher Talic	Familien :	Mitglieber bes kleinen Rathes	:	Š	Mitglieber bes großen Kathes	:		Nebrige Stellen im Regiment:		Summa:
Tafdenbuck.	1. Kilchsperger.	1 Burgermeister	1	1	Zwölfer z. Widder	1				2
B H	2. Wyß.	1 Burgerm., 1 Zunftm.								
1880.		z. Schuhmachern	2	1	Zwölfer z. Schuhm.	1	1	Unterschreiber	1	4
	3. Efcher vom Glas.	1 Konstaffelherr, 1 Zunft=		2	Zwölfer zum Meisen,					
		meister 3. Meisen		3	Zwölfer z. Schuhm.					
		1 Rathsherr (F. W.) v.		2	Zwölfer z. Zimmerl.					
		Weggen, 1 Zunftm. z.								
		Schuhm.								
		1 Zftmft. zum Zimmerl.,								
		1 Zftmft. z. Kämbel								
		1 Zftmst. z. Waag	7			7				14
	4. Efcher vom Luchs.	1 Konstaffelherr	1	7	Achtzehner v. Rüben,	7	1	Stadtschreiber	1	9
	5. Orelli.	1 Konstaffelherr	1	2	Zwölfer zum Safran,					
				2	Zwölfer z. Gerwe					
ယ				1	Zwölfer z. Kämbel	5				
	6. Grebel.	1 Konstaffelherr	1							

	Familien:	Mitglieder bes fleinen Rathes:		Vitglieder des großen Rathes	:	Nebrige Stellen im Regiment:	Summa :	
7	Meyer v. Anonau.	1 Rathsh. v. d. Konstaffel 1					1	
8.	Meiß.	1 Rathsh. v. d. Konstaffel 1	1	Achtzehner v. Rüden	1		2	
9.	Reinhard. †	1 Rathsh. (F. W.) v. d.	1	Achtzehner v. Rüden	1		2	
		Konstaffel 1						
10.	Schneeberger. †		1	Achtzehner v. Rüden	1		1	
11.	Steiner (v. U.)		1	Achtzehner v. Rüden	1		1	
12.	Deg.		1	Achtzehner vom Rüden,				
			1	Zwölfer z. Schmiden				1
			1	Zwölfer zum Widder,				ಲು
			1	Zwölfer z. Kämbel	4		4	4
13.	Schmid.		1	Achtzehner vom Rüden	1		1	ĺ
14.	Lavater.	1 Rathsh v. d. Safran,	1	Achtzehner vom Rüden,				
		1 Zftmftr. z. Gerwe 2	2	Zwölfer v. d. Gerwe				
			1	Zwölfer z. Schuhm.	4		6	
15.	Wertmiller (v. E.)	1 Rathsh. v. d. Zimmerl. 1	1	Achtzehner vom Rüden,				
			1	Zwölfer v. d. Safran,				
			2	Zwölfer z. Schmiden,				
			1	Zwölfer z. Weggen				
			1	Zwölfer 3. Zimmerl.	6		7	

Familien :	Mitglieber bes kleinen Rathes:	Mitglieber bes großen Nathes:	Uebrige Stellen im Summa : Regiment:
16. Edlebach. †		1 Achtzehner v. Rüben 1	1
17. Muralt.		1 Achtzehner v. Rüden,	
		2 Zwölfer z. Safran 3	3
18. Hirzel.	1 Zunftmeister z. Safran,	1 Achtzehner v. Rüden,	
	1 Zftmftr. z. Weggen	1 Zwölfer z. Weggen	
	1 Rathsh. (F. W.) v.	4 Zwölfer z. Schiffleuten,	1
	Weggen, 1 Rathsh. v.	1 Zwölfer z. Kämbel 7	ı
	Widder		35
	1 Rathsh. v. Schneibern,		1
	2 Rathsh. (F. W.) von		· ·
	Schiffleuten 7		L-Rathsfubstitut 1 15
19. Dtt.	1 Zunftmeister z. Safran,	1 Zwölfer zum Safran,	
*	1 Zftmst. z. Schneibern	1 Zwölfer z. Meisen	
	1 Zftmst. z. Schiffleuten 3	1 Zwölfer zur Gerwe,	
		1 Zwölfer z. Schneibern,	
		1 Zwölfer z. Schiffil. 5	8

	Familien :	Mitglieber bes fleinen Rathes:		Mitglieder	bes großen Rathes	:	Nebrige Stellen im Regiment :	Su	mma :	
20.	Schultheß.	1 Rathsherr v. Gerwe	1 3	3 Zwölfer	zum Safran,					
			1	3wölfer	3. Germe					
			1	. Zwölfer	zur Schuhm.,					
			1	Zwölfer	3 Zimmerl.,					
			1	. Zwölfer	3. Kämbel	7			8	
21.	Eflinger.		1	Zwölfer	zum Safran,					
			1	Zwölfer	z. Waag	2			2	1
22.	Steinfels.		1	3wölfer	z. Safran	1			1	ယ
23.	Pestaluz.	1 Rathsh. v. d. Meisen	1 1	Zwölfer	zum Safran,					36
			1	3wölfer	3. Meisen	2			3	
24.	Trieß.	1 Bftmft. z. Meisen	1						1	
25.	Füßli.	1 Rathsh. (F. W.) v.	1	l Zwölfer	z. Schmiden	1				
		Meisen								
		1 Zftmft. v. Schmiben,								
		1 Rathsh. v. Schmiden	3						4	
26.	Landolt.	1 Zstmst. z. Schneidern	1 2	3wölfer	zur Meisen,	1	Nathssubstitut	1		
			2	3 Bwölfer	z. Schmiden	4			6	
27.	Meyer (Hirschen).		2	3wölfer	3. Meisen	2			2	

	Familien:	Mitglieber bes kleinen Rathes:	Ş	Mitglieber bes großen Rathes	:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summ	ια
28.	Reller (v. Stbk.)		1	Zwölfer z. Meisen	1		1	
29.	Fingler.		2	3mölfer gur Meifen,				
			1	Zwölfer z. Widder	3		3	
30.	Weber.	1 Zftmst. z. Schmiden 1					1	
31.	Heibegger.		1	Zwölfer z. Schmiden	1 1	L Landshauptmann		
						in Wyl 1	2	
32.	Liechtli. †		1	Zwölfer z. Schmiden	1		1	
33.	Tauenstein. †		1	Zwölfer z. Schmiden	1		. 1	
34.	Meger (Rosen).		1	Zwölfer 3. Schmiben,				37
			2	Zwölfer z. Widder	3		3	1
35.	Wiser.		1	Zwölfer 3. Schmiden	1		1	i
36.	Bundel.		1	Zwölfer z. Schmiden	1		1	
37.	Locher. (B.)		1	Zwölfer z. Schmiben,				
			1	Zwölfer z. Schuhm.	2		2	
38.	Paur.		1	Zwölfer z Schmiden	1		1	
39.	Irminger.	1 3ftmft. z. Weggen 1					1	
40.	Schinz.	1 Rathsh. vom Weggen,	2	3wölfer zum Weggen,				
		1 3ftmft. z. Zimmerl. 2	2	Zwölfer z. Zimmerl.				
			1	Zwölfer z. Kämbel	5		7	

Familien :	Mitglieber bes kleinen Nathes:	Mitglieber bes großen Rathes:	Uebrige Stellen im Regiment : Summa :
41. Hofmeister.		3 3mölfer jum Weggen,	
		1 Zwölfer z. Gerwe	
		1 Zwölfer z. Kämbel 5	5
42. Schweiter.		1 Zwölfer z. Weggen 1	1
43. Brunner.		1 Zwölfer zum Weggen,	
		1 Zwölfer z. Widder 2	2
44. Roller.		1 Zwölfer z. Weggen 1	. 1
45. Wehrli.		1 Zwölfer z. Weggen 1	1
46. Meger (Weggen). †		1 Zwölfer z. Weggen 1	1 👺
47. Usteri.	1 Zftmst. z. Gerwe 1	5 Zwölfer z. Waag 5	6
48. Ulrich.		1 Zwölfer z. Gerwe 1	1
49. Spöndli.		1 Zwölfer z. Gerwe 1	1
50. Huber. (A.)		1 Zwölfer z. Gerwe 1	1
51. Huber. (B.)		2 Zwölfer z. Widder 2	2
52. Huber. (C.)		1 Zwölfer z. Schaf 1	1
53. Locher. (A.)		1 Zwölfer z. Waag 1	1
54. Breitinger.		1 Zwölfer z. Gerwe 1	1
55. Wegmann.	1 Aftmft. z. Widder 1		1

	Familien:	7	Ritglieder	deg	fleinen Rath	es:	}	Mitglieder	peg	großen Rathes	:	Uebrige Stellen im Regiment:	Summa:	
56.	Bürkli.	1	Zftmst.	3.	Widder	1	1	Zwölfer	3.	Rämbel	1		2	
57.	Ochsner.						1	Zwölfer	3.	Widder	1		1	
5 8.	Burkhard.						1	Zwölfer	zu	m Widder,				
							1	Zwölfer	3.	Schneidern	2		2	
59.	Rramer.						1	Zwölfer	3.	Widder	1		1	
60.	Rahn.						1	Zwölfer	311	m Widder,				
							1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	d. Schud.	2		2	
61.	Scheuchzer.	1	Rathsh	. v	. Schuhm.	1	4	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Schuhm.	4		5	
62 .	Vogel.						1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	S փսկա.,				
							2	3wölfer	vo	n den Zim=				
								merleute	n		3		3	
6 3,	Weiß.						1	Zwölfer	v.	Zimmerl.,				
							1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Rämbel	2		2	
64.	Bögeli, A. (v. Lam-	:					1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Zimmerl.,				
	pertschweil.)						1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Waag	2		2	
	Wolf.						1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Zimmerl.	1		1	
	Bluntschli.						1	Zwölfer	$\mathfrak{v}.$	Zimmerl.	1		1	
67.	Hottinger.						2	Zwölfer	v.	Schneibern	2		2	

Familien:	Mitglieber bes kleinen Rathes:	Mitglieber bes großen Rathes:	Nebrige Stellen im Regiment:
68. Bodmer.		4 Zwölfer v. Schneibern 4	4
69. Ziegler.	1 Zftmft. von Schiffl.,	1 Zwölfer v. Schiffl. 1	3
	1 Rathsh. v. Schiffl.	2	
70. Römer.		2 Zwölfer von Schiffl. 2	2
71. Reller (Wolken).		1 Zwölfer v. Schiffl. 1	1
72. Holzhalb.		2 Zwölfer v. Schiffl. 2	2
73. Waser.		1 Zwölfer v. Schiffl. 1	1 ,
74. Lochmann.	1 Zftmft. z. Kämbel		1,
75. Dänniker.	1 Rathsherr v. Rämbel	l 1 Zwölfer v. Kämbel 1	2 40
76. Obermann. †		1 Zwölfer v. Kämbel 1	1
77. Korrodi.		1 Zwölfer v. Kämbel 1	1
78. Zimmermann.		1 Zwölfer v. Kämbel 1	1
79. Schaufelberger	1 Zftinst. zur Waag		1
80. Nüscheler.	1 Rathsh. v. d. Wang	2 Zwölfer z. Waag 2	3
81. Goßweiler.	-	1 Zwölfer z. Waag 1	1
82. Sprüngli.		1 Zwölfer z. Waag 1	1

	Familien:	Mitglieder bes	fleinen Rat	ithes: Mitglieder	des großen ?	Nathes:	Uebrige Stellen im Regiment:		Ծստան :
83.	Tobler, A.						Landschreiber der ge-		
							meinen Herrsch.		
							Rheinthal	1	1
84.	Bullinger.						Landammann im		
05	Dunaide						Thurgau	1	1
	Zureich.						1 oberst. Rathsd.	1	1
86.	Balber.						1 Rathschreiber	1	1
									1

41 —

Von den im Spätjahr 1879 noch blühenden stadtzürcherischen Gesschlechtern waren die nachstehend verzeichneten, wenn auch im Frühling 1798 nicht im Regimente vertreten und deßhalb in obiger Tabelle nicht comparirend, doch früher einmal in den Räthen repräsentirt gewesen:

Abegg, Ammann A und B, Arter, Bachofen, Bernhauser, Beyel, v. Birch, Blaß, Bleuler, Bremi, Brennwald, Deck, Denzler, Diebold, Eberhard, Engelhard, Fäsi, Freitag, Geßner, Grimm, Grob, Gyger, Häselin, Hasner, Hagenbuch, Hamberger, Heiz, Herder, Herrliberger, Horner, Hug, Kambli, Klauser, Köchlin, Körner, v. Landenberg, Leemann, Maag, Mahler, Manz, Maurer, Meister, Müller, Nabholz, Nägeli A, B und C, Nötzli, Deri, Peter, Pfenninger, Pfister, Reinsacher, Reutlinger, Rordorf, v. Schännis, Schmid (bürgerlich), Schneiber, Schwerzenbach, Siegfried, Simmler, Spörri, Stadler, Steinbrüchel, Steiner von Stein, Stockar, Stolz, Stumps, Thomann, Trachsler, Vögeli, B Werdmüller (v. Jonen), Wiederkehr, Wirth, Wirz A und B, Wüsst und Zeller.